



**Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.**

**Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäi-  
schen Kommission zu den Änderungsrichtlinien  
COM (2025) 80 final und COM (2025) 81 final  
(Omnibus I)**

Berlin, 8. April 2025

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2  
10785 Berlin  
Tel. +49 (0) 30 / 20 63 37-0  
E-Mail: [bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)

LobbyR R001688  
EU-Transparenz-Register 84917875724-73



Die Europäische Kommission verfolgt mit dem jüngst veröffentlichten „Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit“ das Ziel, das Wachstum der europäischen Wirtschaft anzukurbeln und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Vor diesem Hintergrund initiierte die EU-Kommission am 26. Februar 2025 zwei Omnibus-Initiativen, in denen sie Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Entlastung von Unternehmen unterbreitet. Im Nachfolgenden nimmt die deutsche Leasing-Branche zu den Vorschlägen der Omnibus-Initiative I Stellung.

## 1. Die Leasing-Wirtschaft in Deutschland

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. vertritt die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Investitionen von über 80 Mrd. Euro. Knapp ein Viertel aller Ausrüstungsinvestitionen werden mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung insbesondere des deutschen Mittelstandes bei.

Die Leasing-Branche versteht sich als Ermöglicher und Begleiter der Transformation der deutschen Wirtschaft. Leasing-Unternehmen finanzieren traditionell eine breite Palette an Objekten zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende (Photovoltaik-Anlagen, Windparks, Elektromobilität, Fahrräder). Darüber hinaus begleiten sie Unternehmen dabei, ihre Produktionsverfahren energieeffizienter aufzustellen oder auf innovative Technologien umzurüsten.

Gleichzeitig sind die Leasing-Unternehmen selbst überwiegend mittelständisch geprägt. Über drei Viertel aller deutschen Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende, die Hälfte sogar unter 15 Arbeitskräfte.

## 2. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen das Vorhaben der Europäischen Kommission ausdrücklich, die bisherigen Vorgaben der Richtlinien und Verordnungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Taxonomie-Verordnungen und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) auf den Prüfstand zu stellen.

Die Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bestrebungen, Europa zu einem klimaneutralen Kontinent umzugestalten, sind wichtige Ziele, die nicht in Frage gestellt werden dürfen. Gleichzeitig sind die bisher gewählten Umsetzungsmaßnahmen sehr bürokratisch und zu detailliert ausgestaltet worden, als dass diese in der Wirtschaft mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden könnten. Daher halten wir eine Überarbeitung und Kürzung der aktuellen Anforderungen für dringend geboten.

Darüber hinaus regen wir an, im Rahmen des Überarbeitungsverfahrens auch Inkonsistenzen zu weiteren ESG-Anforderungen in den Blick zu nehmen. Beispielsweise sollte die Offenlegung taxonomiefähiger und taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten aus Gründen der Kosteneffizienz und der Datenqualität mit den Anforderungen gemäß CRR harmonisiert werden. Ebenso verlangen die „EBA-Guidelines on the management of ESG risks“, dass Banken im Rahmen ihrer Kreditvergabeeverfahren mögliche ESG-Risiken aus dem Kundengeschäft angemessen beurteilen. Daher wäre eine alleinige Anpassung des Anwendungskreises der CSRD zu kurz gesprungen, um Unternehmen von bürokratischen Aufwänden bei der ESG-Datenerhebung zu entlasten.



### **3. Stop the clock“ – Verschiebung von Berichtspflichten (COM(2025) 80 final)**

Es wird eine Verschiebung der Berichtspflichten um 2 Jahre auf den 1. Januar 2028 (mit Bericht über das Geschäftsjahr 2027) für die Unternehmen der Welle 2 und 3 vorgeschlagen. Wir unterstützen diese Maßnahme ausdrücklich.

### **4. Anmerkungen zu einzelnen Richtlinien und Verordnungen (COM (2025) 81 final)**

#### **Artikel 1 – Änderungsvorschläge zur Richtlinie 2006/43/EC (Audit Directive)**

Wir unterstützen die Bestrebungen der EU-Kommission, die verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte dauerhaft nur mit begrenzter Sicherheit durchzuführen. Im Rahmen der Umsetzung stellt sich jedoch die Frage, wie ein Lagebericht, der eine integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst, zum einen mit hinreichender Sicherheit und zum anderen mit begrenzter Sicherheit verlässlich geprüft werden kann. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist u. a. in den Lagebericht integriert worden, damit der Berichtsumfang durch zahlreiche Querverweise möglichst gering gehalten werden kann. Ob Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bei einer derartigen Vernetzung tatsächlich auf zwei unterschiedlichen Niveaustufen geprüft werden kann, muss bezweifelt werden.

**Daher regen wir an, es den Unternehmen freizustellen, ob sie einen separaten Nachhaltigkeitsbericht erstellen oder diesen in den Lagebericht integrieren.** Hierdurch wäre sichergestellt, dass Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung mit unterschiedlicher Sicherheit geprüft werden könnten. Ebenso würde das Wahlrecht die Einbindung eines sachkundigen Dritten als Prüfer für Nachhaltigkeitsangaben ermöglichen, welcher gerade nicht der Abschlussprüfer ist.

**Darüber hinaus begrüßen wir die Ermächtigung der EU-Kommission für einen delegierten Rechtsakt, in dem Standards für eine begrenzte Prüfungssicherheit festgelegt werden sollen.** Ein EU-weit einheitliches Level-Playing-Field würde die bereits heute sichtbaren Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Auslegungen der gesetzlichen Vorgaben eindämmen.

Derzeit sehen wir vermehrt Beispiele des „Goldplatings“ durch deutsche Wirtschaftsprüfer, die in der Leasing-Branche zu erheblichen Nachteilen gegenüber Banken und Leasing-Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands führen. Ursache sind zum Teil unklare oder nicht sachgerechte Formulierungen in der Bilanz-Richtlinie und den ESRS.

Beispiel 1: Leasing-Unternehmen in Deutschland bilanzieren Leasing-Geschäfte nach den Vorschriften des HGB, wonach sie verleaste Assets in der eigenen Bilanz ausweisen. Dieser Umstand zwingt Wirtschaftsprüfer in Deutschland zu der Auslegung, dass verleaste Objekte als „eigene Geschäftsaktivität“ in den Scope 1 und 2 der Treibhausgasbilanz eines Leasing-Unternehmens abgebildet werden sollen. Damit würden ca. 97 % aller Emissionen aus der Wertschöpfungskette eines Leasing-Unternehmens im Scope 1 und 2 dargestellt werden. Im Gegensatz dazu bilden IFRS-bilanzierende Unternehmen Leasing-Geschäfte als Forderung in ihrer Bilanz ab. Sie würden für dasselbe Leasing-Portfolio ca. 97 % aller Treibhausgasemissionen im Scope 3 ausweisen. Die Aussagekraft beider Treibhausgasbilanzen unterscheidet sich erheblich und würde zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen führen.



Beispiel 2: Während Leasing-Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitute Treibhausgasemissionen aus ihren Geschäftsaktivitäten nach dem GHG-Standard, Scope 3, Kategorie 13 bilanzieren sollen, nutzen Banken die Vorgaben des Scope 3, Kategorie 15 (PCAF). Das hat zur Folge, dass die Finanzierung ein und desselben Objektes in der Treibhausgasbilanzierung - je nach gewählter Finanzierungsform - zu unterschiedlichen Treibhausgasemissionen führt. Beispielrechnung für einen batterieelektrisch betriebenen PkW (BEV):

- Option 1: Leasing des BEVs: Es sind Emissionen gemäß GHG, Kategorie 13 in Höhe von 23,5 t CO<sub>2</sub>e auszuweisen.
- Option 2: Kreditfinanzierung desselben BEVs: Es sind Emissionen gemäß GHG, Kategorie 15 (PCAF) in Höhe von 3,2 t CO<sub>2</sub>e auszuweisen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, müssen gleiche Sachverhalte in der Berichterstattung identisch abgebildet werden. Hierzu sollte es Leasing-Unternehmen ermöglicht werden, finanzierte Emissionen im Scope 3 und lediglich für die Dauer der Finanzierung abbilden zu müssen. So wäre eine Gleichbehandlung zwischen Kredit- und Leasing-Finanzierung sichergestellt.

## **Artikel 2 – Änderungsvorschläge zur Richtlinie 2013/34/EU (Accounting Directive)**

### **Artikel 2 Absatz 2 lit. a sowie Absatz 4 lit. a – Anwendungskreis**

**Wir unterstützen den Vorschlag, die Anwendungskreise von CSRD, CSDDD und Taxonomie anzugeleichen.** Eine Umsetzung der aktuellen CSRD in deutsches Recht hätte für Leasing-Unternehmen mit zum Teil nur 20 Beschäftigten eine vollumfängliche Umsetzung der CSRD/ESRS-Berichterstattung bedeutet. Eine Umsetzung der Vorgaben wäre auch mit weitreichender technischer Unterstützung nicht möglich gewesen. Nach dem nun vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission, die gesetzliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten (und 50 Mio. EUR Umsatz bzw. 25 Mio. EUR Bilanzsumme) zu begrenzen, unterstützen wir ausdrücklich. Wir halten die vorgeschlagene Mindestschwelle von 1.000 Beschäftigten für praxisnah und zielführend. Keinesfalls sollte in den Verhandlungen mit Rat und Parlament von dieser Eingrenzung des Anwendungskreises wieder Abstand genommen werden. In jedem Fall muss eine Mindestschwelle für Mitarbeitende erhalten bleiben, damit verhindert wird, dass erneut kleine und mittlere Unternehmen in den Anwendungskreis fallen.

### **Artikel 2 Absatz 2 lit. b sowie Absatz 4 lit. b i) – Value chain cap**

**Besonders positiv hervorheben möchten wir die Bemühungen der EU-Kommission, den Trickle-Down-Effekt einzuschränken und einen freiwilligen Standard als Obergrenze möglicher ESG-Datenabfragen festzuschreiben (Value Chain Cap).**

Der VSME-Standard stellt in seiner aktuellen Ausgestaltung eine handhabbare Form der Berichterstattung für KMUs dar. Nur sehr wenige Größen, wie die Berechnung von Scope 3-Emissionen, sind weiterhin herausfordernd.

Durch eine Begrenzung der Datenabfragen auf ESG-Angaben, die im freiwillig anzuwendenden Standard enthalten sind, entsteht für Banken und Unternehmen mit über 1.000



Beschäftigten in der Praxis allerdings ein neues Problem: ihnen fehlen ESG-Daten, um ihren gesetzlichen Pflichten selbst nachkommen zu können.

Die deutsche Wirtschaft ist mittelständisch geprägt, so dass ein Großteil der Geschäftspartner KMU sind, die aus dem Anwendungskreis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollen. Die für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlichen ESG-Daten werden somit z. B. durch Hersteller, Lieferanten oder Kunden nur noch in seltenen Fällen bereitgestellt.

Auch verlangen die „EBA-Guidelines on the management of ESG risks“, dass Banken im Rahmen ihrer Kreditvergabeverfahren mögliche ESG-Risiken aus dem Kundengeschäft angemessen beurteilen. Hierfür braucht es ebenfalls vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen des Geschäftspartners.

In der Folge müssten nun Banken und Unternehmen, die weiterhin einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen bzw. die EBA-Leitlinien umzusetzen haben, eigenständig versuchen, die für sie relevanten ESG-Daten in der Wertschöpfungskette einzuholen. Je nach Größe und Verhandlungsmöglichkeiten eines Leasing-Unternehmens kann die Datenbeschaffung zu einer Herausforderung werden.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die gesetzlich und regulatorisch verankerten Datenanforderungen in allen Regelwerken konsistent anzugeleichen – z. B., indem die EBA-Leitlinien überarbeitet werden und in der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung Schätzwerten sowie externen Datenquellen eine größere Bedeutung eingeräumt wird. Darüber hinaus sollten die EBA-Leitlinien, wenn überhaupt, nur in einem sehr eingekürzten Umfang in die deutschen Mindestanforderungen an das interne Risikomanagement (MaRisk) übernommen werden.

### **Taxonomie – “Opt-in-Proposal”**

#### **Artikel 2 Absatz 3 – Optional taxonomy reporting for certain undertakings**

#### **Artikel 2 Absatz 5 – Optional taxonomy reporting for certain parent undertakings**

Die Angleichung des Anwendungskreises der Taxonomie an die CSRD geht in die richtige Richtung. Wir begrüßen die vorgeschlagene Opt-in-Regel, wonach Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten und unter 450 Millionen Euro Umsatz die Taxonomie lediglich anwenden, wenn sie entsprechende Angaben zu berichten haben.

Von besonderer Bedeutung ist, dass auch Wirtschaftsaktivitäten, die in wenigen Kriterien nicht den Konformitätsanforderungen entsprechen, im Sinne der Abbildung der Transitionsbemühungen eines Unternehmens offengelegt werden dürfen. Wir können an dieser Stelle jedoch nicht nachvollziehen, warum die Offenlegung der Transitionsbestrebungen nicht auch für Unternehmen gelten soll, die einen Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro ausweisen. Auch diese Unternehmen haben Aktivitäten, die auf eine nachhaltige Wirtschaft ausgerichtet sind, ohne jedoch stets alle Kriterien der Taxonomieanforderungen zu erfüllen. Daher sollte die Offenlegung teilweise taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten für alle Unternehmen ermöglicht werden.

Derzeit ist noch unklar, wann eine wirtschaftliche Tätigkeit als teilweise an der Taxonomie ausgerichtet gelten kann und wann nicht. Eine Klärung durch die Europäische Kommission ist



dringend erforderlich und sollte so schnell wie möglich erfolgen, damit sich die betroffenen Unternehmen darauf einstellen können.

### **Artikel 2 Abs. 7 – Deletion of the legal basis for sector-specific standards**

Mit dem Vorschlag, Artikel 29 b Abs. 1 zu streichen, würde die EU-Kommission darauf verzichten, ergänzende sektorspezifische Standards zu erlassen. Wir begrüßen die Initiative vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus. Allerdings bedarf es, wie die oben genannten Beispiele zum Goldplating zeigen, dennoch einiger Klarstellungen zu branchenspezifischen Besonderheiten. Hier müssen andere Wege z. B. über FAQs gefunden werden, Rechtssicherheit für Leasing-Unternehmen herzustellen.

### **Artikel 2 Abs. 8 – Standard for voluntary use (VSME)**

Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission, den VSME über einen delegierten Rechtsakt zu verabschieden. Wir gehen davon aus, dass sich hierdurch die Akzeptanz des Standards am Markt nochmals erhöhen wird. Eine Vorab-Empfehlung der EU-Kommission schafft zudem frühzeitig die nötige Klarheit, damit Unternehmen mit der Umsetzung beginnen können.

**Im Falle einer möglichen Initiative der Kommission, den VSME vor seiner Verabschiebung nochmals zu überarbeiten, sollte darauf geachtet werden, dass das Anforderungsniveau nicht wesentlich ansteigt.** Eine Konzentration der Berichtsinhalte auf eine überschaubare Anzahl aussagekräftiger KPIs würde es Unternehmen erleichtern, die ESG-Themen mit einem realistischen Aufwand umzusetzen und in ihre interne Unternehmenssteuerung zu integrieren.

### **Artikel 4 – Änderungsvorschläge zur Richtlinie (EU) 2024/1760 (CSDDD)**

Um eine unsachgemäße Schlechterstellung gegenüber anderen Finanzierungsmodellen zu vermeiden, sprechen wir uns dringend für eine Klarstellung in den Erwägungsgründen aus, dass die Lieferanten von Leasingobjekten (Hersteller / Händler) nicht Teil der Aktivitätskette der Leasing-Unternehmen als Finanzierer, sondern der des Leasing-Nehmers sind.

Die Beschaffung des zu finanzierenden Objektes durch die Leasing-Unternehmen erfolgt ausschließlich im Fremdinteresse des Leasing-Nehmers, wobei der Leasing-Nehmer das Wirtschaftsgut selbst auswählt und in der Regel die Bedingungen des Kauvertrages mit dem Lieferanten selbst verhandelt. Der Leasing-Nehmer trifft die Entscheidung über die Objektauswahl im Vorfeld und in der Regel ohne Einbindung der Leasing-Unternehmen und ist, sofern erforderlich, auch für die Konfiguration der Ausstattungsmerkmale verantwortlich. Der Leasing-Nehmer ist es auch, der das Investitionsrisiko trägt.

Vor diesem Hintergrund ist der Leasing-Nehmer der einzige richtige Adressat für die Auferlegung von Sorgfaltspflichten bezüglich des Lieferanten des Finanzierungsobjektes. Der Leasing-Unternehmen als Finanzierer zusätzlich zum Leasing-Nehmer Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verkäufer des Objektes aufzuerlegen, würde allein zu einer Doppelung des Pflichtenprogramms führen, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass der Kaufvertrag in der Regel bereits zwischen Leasing-Nehmer und Objektlieferant geschlossen ist, keinen Mehrwert bieten würde. Für Leasing-Unternehmen würde eine Auferlegung von Sorgfaltspflichten gegenüber den Objektlieferanten jedoch eine immense Mehrbelastung bedeuten, da Leasing-



Unternehmen in der Regel mit tausenden Verkäufern durch ihre Kunden konfrontiert werden, die in die Risikobetrachtung einbezogen werden müssten.

Dass dies nicht gewollt sein kann, zeigt insbesondere der Vergleich zur Kreditfinanzierung durch Banken. Diese haben ebenfalls keine Sorgfaltspflichten gegenüber den Lieferanten der von ihnen finanzierten Objekte zu erfüllen. Auch hier treffen die Sorgfaltspflichten richtigerweise allein den Käufer des finanzierten Objektes. Da sowohl der Darlehensvertrag als auch der Leasing-Vertrag lediglich eine Finanzierungsfunktion erfüllen, wäre eine unterschiedliche Behandlung nicht sachgerecht und es entstünde für Leasing-Unternehmen ein nicht unerheblicher Wettbewerbsnachteil.